

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres

bmeia.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abtI5@bmeia.gv.at

An: BMVRDJ
team.s@bmrvdj.gv.at

Mag. Mirjam Zeitfogel
Mag. Christian Breitler
Mag. Veronika Schörner
SachbearbeiterInnen

Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at
christian.breitler@bmeia.gv.at
veronika.schoerner@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3925
+43 50 11 50-3627
+43 50 11 50-3578
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtI5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0139-I.5/2019
Zu GZ: BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019 vom 4. Juli 2019

Begutachtung; BMVRDJ; Strafprozess- und Jugendstrafrechts-änderungsgesetz 2019; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

Zu § 36a Abs. 2 JGG, Vernehmung:

Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen sollte in Übereinstimmung mit § 97 Abs. 1 StPO nur nach ausdrücklicher Information des jugendlichen Beschuldigten angefertigt werden und ist die Vernehmung auch zur Gänze aufzunehmen. Es wird angeregt, die diesbezüglichen Ergänzungen bzw. einen Verweis auf die StPO in das JGG aufzunehmen. Weiters wird angeregt, zur Klarstellung einen Verweis auf § 37 JGG aufzunehmen, da der Vernehmung in diesem Fall jedenfalls eine Person des Vertrauens beizuziehen ist.

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG; Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“

Gemäß Rz. 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 kann für einen Rechtsakt, für den ein Kurztitel naheliegend oder gebräuchlich ist, der Kurztitel im Anschluss an die Anführung des Titels und die Fundstellenangabe wie folgt eingefügt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 09.08.1993 S. 84, in der Fassung der Richtlinie ...“

Demnach hat es im Gesetzesentwurf zu lauten:

- Unter Art. 1 Z 10:

„Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie (EU) 2016/1919 am 04.11.2016 und nicht am 03.11.2016 kundgemacht wurde.

- Unter Art. 2 Z 27:

„Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“

- Unter Art. 3 Z 9:

„Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“

sowie

„Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“

- Unter Art. 4 Z 3:

„Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 127 vom 23.5.2018 S. 9“

- Unter Art. 4 Z 14:

„Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“

sowie

„Richtlinie (EU) 2016/680“

Demnach hat es in den Erläuterungen zu lauten:

- Unter „I. Allgemeiner Teil – Allgemeines, 1) [sic!]“, S. 1:

„Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: RL Prozesskostenhilfe), ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“

- Unter „I. Allgemeiner Teil – Allgemeines, 2.)“, S. 1:

„Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, (im Folgenden: RL Jugendstrafverfahren) ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“

- Unter „I. Allgemeiner Teil – Allgemeines, Ad 2.)“, S. 1:

„RL Jugendstrafverfahren“

sowie

„ABl. Nr. C 295 vom 04.12.2009 S. 1“

- Unter „II. Besonderer Teil – Zu Artikel 1 (Änderung der StPO)“, S. 2:

„Empfehlung der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, ABl. Nr. C 378 vom 24.12.2013 S. 8“

- Unter „II. Besonderer Teil – Zu Artikel 4 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes)“, S. 13:

„Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1“

Demnach hat es im Vorblatt zu lauten:

„Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: RL Prozesskostenhilfe), ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“

sowie

„Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, (im Folgenden: RL Jugendstrafverfahren) ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ vermerkt wird, dass „[d]ie vorgesehenen Regelungen [...] nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union [fallen].“ Dies ist angesichts der Tatsache, dass hier zwingende Bestimmungen einer Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, offenkundig verfehlt.

Demnach hat es in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu lauten:

Anmerkung: Da es sich bei der WFA und dem Vorblatt um ein Dokument handelt, kann in der WFA für die Richtlinie (EU) 2016/1919 in der Folge der Kurztitel verwendet werden. Ansonsten ist das Vollzitat bei der ersten Zitierung wie im Vorblatt (s.o.) anzugeben. Jedenfalls ist auf Einheitlichkeit zu achten. Dies umfasst auch den angegebenen Kurztitel („RL Jugendstrafverfahren“ oder „Richtlinie Jugendstrafverfahren“).

- Unter „Ziele“, S. 4:

„Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1“

Anmerkung: Da die Richtlinie 2013/48/EU in der Folge nicht mehr zitiert wird, kann ein etwaiger Kurztitel entfallen.

Wien, am 27. August 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt